

Sessien nicht in das Haus eingetreten sind, oder sich wegen ihrer Abwesenheit entschuldigt haben, werden bei dem Namensaufrufe weggelassen.

E. Wahl von Mitgliedern zur Staatsschulden- und zur statistischen Centralcommission.

§ 73.

Die Wahlen von je drei Mitgliedern für die Staatsschulden- und für die statistische Centralcommission erfolgen in einer Plenarsitzung mit absoluter Stimmenmehrheit in einem Wahlliste, die ersteren für drei Jahre, die letzteren für die Dauer der Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten. Bei Ersatzwahlen für diese Commissionen erstreckt sich das Mandat der Neugewählten nur auf den Rest der Wahlzeit der Vorgänger.

VIII. Adressen.

§ 74.

Bei ausreißend unterstützten Anträge, eine Adresse an den König zu richten oder den Entwurf einer solchen Adresse anzunehmen, wird über die Frage, ob überhaupt eine Adresse an den König gerichtet werden solle, nachdem einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort ertheilt ist, abgestimmt, sofern der Antrag auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung gestanden hat.

§ 75.

Hat das Haus eine Adresse an den König zu richten beschlossen, so wird zur Vorberathung des vorgelegten Entwurfs event. zur Ausarbeitung eines ohne weiteren Bericht dem Hause vorzulegenden Adressentwurfs eine Commission gebildet, welche aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und aus zehn von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern besteht. Die Verhandlung über die Adresse erfolgt nach Maßgabe der §§ 46 u. fgd.

§ 76.

Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so beschließt das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten über die Zahl der Mitglieder, welche durch das Loos bestimmt werden. Der Präsident und die Vicepräsidenten sind jedesmal Mitglieder der Deputation; der Präsident führt allein das Wort.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§ 77.

Ueber Gesetzesvorlagen oder Anträge der Staatsregierung oder des Hauses der Abgeordneten kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 78.

Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlussnahme dem Hause der Abgeordneten mitgetheilt. Die von dem Hause der Abgeordneten eingegangenen Gesetzesvorlagen werden, sofern sie unverändert angenommen sind, der Staatsregierung eingereicht, und wird das Haus der Abgeordneten davon benachrichtigt. Wird dagegen die Gesetzesvorlage nur mit Aenderungen angenommen, so geht dieselbe an das Haus der Abgeordneten zurück.